



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 18.01.2024 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 07.12.2023
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
7. Personalangelegenheiten: Nebentätigkeiten des Landrats VO/2024/002
8. Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse VO/2023/514
9. Verwaltungsangelegenheiten
- 9.1. Umsetzung der Umsatzsteuermeldung VO/2024/003
- 9.2. Sachstand Vorbereitungen Bildungsticket

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

10. Beteiligungsverwaltung
- 10.1. KielRegion GmbH: Entwicklung der finanziellen Beiträge 2008-2023 VO/2023/521



Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

VO/2024/004	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 02.01.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Julian Detmer
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.01.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
22.01.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu.

Sachverhalt

Die Neufassung der Hauptsatzung ist aus mehreren Gründen angezeigt. Mit der Neuregelung wird einerseits der Wunsch der Politik umgesetzt, Fotografieren während der Sitzungen einfacher zu ermöglichen und andererseits der Umgang mit Rechtsstreitigkeiten praktikabler geregelt.

Die ergänzende Neuregelung in § 12 Abs. 8 – 10 der Hauptsatzung ermöglicht es den Abgeordneten, während der Sitzung zu fotografieren und regelt zudem klarstellend die Fotografie durch Pressevertreter.

Die abändernde Neuregelung in den §§ 7 und 8 der Hauptsatzung führt durch das Anheben der Wertgrenzen zu einem praktikableren Umgang mit Rechtsstreitigkeiten. Der Kreis führt Rechtsstreitigkeiten, deren Werte über den aktuell in der Hauptsatzung festgesetzten 50.000 € liegen. Zudem ist für den Fall, dass der Kreis vor Zivilgerichten verklagt wird, eine Entscheidung des Hauptausschusses bzw. Kreistages über das Ob des Führens des Rechtsstreits aufgrund der kurzen, nicht verlängerbaren gerichtlichen Fristen kaum realisierbar. Die Anhebung der Wertgrenzen stellt eine praktikable, alltagstaugliche Regelung dar und überlässt

zugleich – bei erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung – die Entscheidung dem Hauptausschuss bzw. Kreistag. Zudem wird durch die Vereinheitlichung der Wertgrenzen für den Verzicht auf Ansprüche und für das Führen von Rechtsstreitigkeiten/Abschluss von Vergleichen ein bisher bestehender Wertungswiderspruch aufgehoben.

Die Neufassung befindet sich aktuell in der Abstimmung mit dem Ministerium, eine Rückmeldung steht noch aus.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Synopse Hauptsatzung
---	----------------------



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gremien und Recht

02.01.2024

Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung in der Fassung auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 13.06.2022	Änderungen in der beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung für die Kreistagssitzung am xx.xx.2024	Anmerkungen
<p>Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.06.2022 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:</p>	<p>Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom xx.xx.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:</p>	
<p>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.</p> <p>(2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.</p> <p>(3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb</p>		

<p>zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.</p>		
<p>§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor</p>		

<p>Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.</p> <p>(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.</p> <p>(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.</p> <p>Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus</p>		
--	--	--

<p>kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.</p>		
<p>§ 3 Landrätin/ Landrat</p> <p>(1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.</p>		
<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p>		

<ul style="list-style-type: none">– Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,– Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,– Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde– Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p>		
--	--	--

<p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.</p>		
<p>§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.</p> <p>a) <u>Hauptausschuss</u> Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht</p>		

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren

- Gemeindekrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsofferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft

- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

<p>(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:</p> <table border="1" data-bbox="232 338 967 639"> <tr> <td data-bbox="232 338 607 413">1 und 2 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="607 338 967 413">Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 413 607 488">3 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="607 413 967 488">Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 488 607 563">4 Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="607 488 967 563">Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 563 607 639">5 und mehr Mitglieder im Ausschuss</td> <td data-bbox="607 563 967 639">Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> </table>	1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder	3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder	4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder	5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder		
1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder									
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder									
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder									
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder									
<p>§ 6 Aufgaben des Kreistages</p> <p>Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.</p>										
<p>§ 7 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats</p> <p>(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die</p>	<p>§ 7 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats</p> <p>(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die</p>									

<ul style="list-style-type: none">- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich. <p>(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen,2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem	<ul style="list-style-type: none">- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich. <p>(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen,2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird,3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem	
--	--	--

<p>wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,</p> <ol style="list-style-type: none">4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.	<p>wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,</p> <ol style="list-style-type: none">4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt.9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500 € monatlich nicht übersteigt.	
---	---	--

<p>10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.</p> <p>Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p>	<p>10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000 € nicht übersteigt.</p> <p>Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p>	
--	--	--

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.

<p>(3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,2. Partnerschaftsvereinbarungen,3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung	<p>(3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,2. Partnerschaftsvereinbarungen,3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung	
---	---	--

<p>über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,</p> <ol style="list-style-type: none">8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von	<p>über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,</p> <ol style="list-style-type: none">8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von	
--	---	--

<p>500.000 €,</p> <p>12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,</p> <p>13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,</p> <p>14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,</p> <p>15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,</p> <p>16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.</p> <p>17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw.</p>	<p>500.000 €,</p> <p>12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,</p> <p>13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,</p> <p>14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,</p> <p>15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,</p> <p>16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.</p> <p>17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen</p>	
---	---	--

<p>Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet.</p> <p>18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €.</p> <p>19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p>Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet.</p> <p>18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €.</p> <p>19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.</p>	
--	--	--

<p>§ 9 Aufgaben der weiteren Ausschüsse</p> <p>(1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.</p> <p>(2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p> <p>(3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>(4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 10 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der</p>		

<p>Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungs-angelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.</p> <p>(2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.</p>		
<p>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p> <p>(2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.</p>		

<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindung und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Eine über die in Abs. 2 hinausgehende Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.</p>		
<p>§ 12 Bild und Tonaufnahmen</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>(2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.</p> <p>(3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung</p>	<p>§ 12 Bild- und Tonaufnahmen</p> <p>neu eingefügt Absätze 8 -10</p>	

und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).

- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.

<p>(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.</p>	<p>(8) Für beabsichtigte Bild- und Tonaufnahmen durch Pressevertreter oder Pressevertreterinnen mit dem Ziel der Übertragung für die Öffentlichkeit sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vor der Sitzung Genehmigungen einzuholen.</p> <p>(9) Das Anfertigen von Fotografien ist den Pressevertretern und Pressevertreterinnen grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Presserechts, gestattet.</p> <p>(10) Das Anfertigen von Fotografien ist den Kreistagsmitgliedern grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften gestattet.</p>	
<p>§ 13 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als</p>		

Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen nach § 16 b Abs. 1 KrO unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

<p>§ 14 Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO</p> <p>Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.</p>		
<p>§ 15 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.</p>		

<p>§ 16 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) bekanntgemacht.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der Bezugsadresse Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2021 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am 29.06.2022 erteilt.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.07.2022 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am xx.xx.2024 erteilt.</p>	

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.





Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fraktionsantrag von Bündnis 90/ Die Grünen

VO/2024/019	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 15.01.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.01.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den beantragten Änderungen zuzustimmen.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2024-01-15 Antrag_Bündnis 90_Die Grünen_Änderung der Hauptsatzung
---	---

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An:
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Hans Hinrich Neve

14. Januar 2024

Sitzung des Hauptausschusses am 18. Januar 2024
TOP 6 Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg Eckernförde
- Änderungsantrag -

Sehr geehrter Herr Neve,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt folgende Änderungen zur beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lautet künftig wie folgt:

„Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

...

Nr. 2 den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein **Betrag von 100.000 € in der Hauptsache (ohne Nebenforderungen)** nicht überschritten wird,

...

2. § 8 Abs. 3 Satz Nr. 9 lautet künftig wie folgt:

„Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

...

Nr. 9 den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein **Betrag von 100.000 € in der Hauptsache (ohne Nebenforderungen)** überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €

...

3. § 12 Abs. 10 wird in folgender Fassung in die Hauptsatzung eingefügt:

„Das Anfertigen und Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ist den Kreistagsabgeordneten und

Ausschussmitgliedern nur mit ausdrücklichem Einverständnis der abgebildeten und aufgenommenen Personen gestattet. Das Einverständnis ist vor Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung mitzuteilen unter Nennung der Personen, für die das Einverständnis gelten soll.

Begründung zu 1. und 2. (Wertgrenzen):

Die Anhebung der Wertgrenze von bisher 50.000 € für streitige Ansprüche auf **100.000 €** wird für angemessen erachtet. Im Wertbereich bis 100.000 € kann der Landrat alleine ohne vorherige Einbindung der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden. Dies berücksichtigt die allgemeine Preisentwicklung seit der bisherigen Festlegung der Wertgrenze auf 50.000 €. Zur Klarstellung sollte festgelegt werden, dass sich die Wertgrenze nach dem in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch ohne Nebenforderungen bemisst.

Nebenforderungen wie Zinsen und Kosten (Anwaltskosten, Gerichtskosten etc.) finden bei der Wertgrenze keine Berücksichtigung. Diese können oft nur schätzungsweise bis zur Beilegung der Streitigkeit bemessen werden und sollten daher außen vor gelassen werden. Dies ermöglicht Entscheidungssicherheit.

Entscheidungen, die die Wertgrenze von 100.000 € übersteigen, sollten im Hauptausschuss getroffen werden. Damit wird die kommunale Selbstverwaltung aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung eingebunden. Zuzüglich Nebenforderungen kann die Streitigkeit um einen Anspruch mit einem Wert von 100.000 € bei einer längeren und insbesondere gerichtlichen Auseinandersetzung leicht Ausgaben in Höhe von 150.000 € erreichen. Dies sind auch die Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3., Nr. 4 und Nr. 6 der Hauptsatzung des Kreises.

Die Wertgrenze von **500.000 €**, bis zu der Entscheidungen dem Hauptausschuss vorbehalten sind, wird für angemessen erachtet. Über die Wertgrenze hinausgehende Entscheidungen trifft dann wie von der Kreisordnung vorgesehen der Kreistag (§ 23 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 Kreisordnung).

Begründung zu 3. (Bild- und Tonaufnahmen):

Auch in den Sitzungen des Kreistags und der Fachausschüsse sind die Persönlichkeitsrechte der Kreistagsabgeordneten zu achten, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Sowohl die Aufnahme von Fotos und Filmen von ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker*innen sind nur in engen rechtlichen Grenzen zulässig, die den grundgesetzlich garantierten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beachten müssen. Gleiches gilt für das Verbreiten angefertigter Fotos und Filmaufnahmen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung von § 12 Abs. 10 der Hauptsatzung

„Das Anfertigen von Fotografien ist den Kreistagsmitgliedern grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften gestattet.“

kann leicht und fälschlicherweise den Eindruck erwecken, als ob das Anfertigen von Fotografien von ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitikerinnen in den kommunalen Sitzungen durch Personen, die nicht Pressevertreter sind, im Regelfall zulässig ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, da auch hier Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Zwar wird in der vorgeschlagenen Fassung auf die „Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften“ verwiesen. Da diese jedoch nicht benannt und inhaltlich aufgeführt werden, ist der Informationsgehalt dieses Verweises gering und trägt nicht zu einer klaren Regelung bei.

Es wird daher eine Regelung vorgeschlagen, die auf das Einverständnis der abgebildeten und aufgenommenen Personen abstellt. Diese Regelung vermeidet Konflikte. Ein reibungsloser Sitzungsbetrieb wird dadurch gewährleistet, dass das Einverständnis vor Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung (Kreispräsidentin, Ausschussvorsitzende) mitzuteilen ist).

Die vorgeschlagene Regelung, dass Bildaufnahmen durch Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder nur mit Einverständnis der abgebildeten und aufgenommenen Personen erfolgen dürfen, dürfte im Übrigen auch besser zu der vorhandenen Ermächtigung für Regelungen in der Hauptsatzung in § 30 Abs. 4 der Kreisordnung passen. Dieser sieht eine Gestattung von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen durch eine Regelung in der Hauptsatzung nur für die Medien oder den Kreis selbst vor, nicht aber für einzelne Kreistagsabgeordnete oder Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen,

Christine von Milczewski und Lukas Strathmann

Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen



Personalangelegenheiten: Nebentätigkeiten des Landrats

VO/2024/002 öffentlich <i>FB 1 Zentrale Dienste</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 21.12.2023 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Karen Wittke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.01.2024	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

Sachverhalt

Der Vorlage beigefügt ist eine Übersicht über die Nebentätigkeiten des Landrats im Jahr 2023.

Von den dort aufgeführten Vergütungen wurde ein Betrag in Höhe von 5.764,00 Euro an den Kreis weitergeleitet.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	20231221_Übersicht Nebentätigkeiten LR
---	--

Nebentätigkeiten Landrat Dr. Schwemer im Jahr 2023

Name des Unternehmens	Gremium	Funktion	Einordnung	Entgelt in Euro
Förde Sparkasse	Verwaltungsrat	Vorsitzender bis 31.05.2023 1. Stellvertreter ab 01.06.2023	Öffentliches Ehrenamt	15.750,--
Förde Sparkasse	Risikoausschuss	Vorsitzender bis 31.05.2023 1. Stellvertreter ab 01.06.2023	Öffentliches Ehrenamt	-,--
Förde Sparkasse	Arbeitsausschuss	Vorsitzender bis 31.05.2023	Öffentliches Ehrenamt	-,--
Förde Sparkasse	Prüfungsausschuss	Vorsitzender ab 01.06.2023	Öffentliches Ehrenamt	-,--
Zweckverband Förde Sparkasse	Verbands- versammlung	Verbandsvorsteher bis 31.05.2023 2. Stellvertreter ab 01.06.2023	Öffentliches Ehrenamt	2.250,--
Zweckverband Sparkasse Rends- burg-Eckernförde	Verbands- versammlung	Verbandsvorsteher	Öffentliches Ehrenamt	4.320,--
HanseWerk AG	S.-H. Energiebeirat	Mitglied	Nebenamt	11.000,--
Schleswig-Holsteinischer Land- kreistag	Mitgliederversamm- lung	Mitglied	Hauptamt	-,--
Schleswig-Holsteinischer Land- kreistag	Finanzausschuss	Vorsitzender	Nebenamt	-,--
Deutscher Landkreistag	Finanzausschuss	Mitglied	Nebenamt	-,--
Kommunaler Arbeitgeberverband	Vorstand	2. Stellvertretender Vorsitzender	Nebenamt	-,--
imland gGmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender bis 30.06.2023	Hauptamt	200,--
Kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein	Verbands- versammlung	Mitglied	Hauptamt	114,--



Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse

VO/2023/514	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 06.12.2023
<i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.01.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Die Fachausschüsse werden gebeten, Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse zu entwickeln. Diese Vorschläge sind der Beteiligungsverwaltung bis zum 31.03.2024 vorzulegen. Eine abschließende Beschlussfassung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Hauptausschusses.

Sachverhalt

Der Verwaltungsrat der Förde Sparkasse hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 beschlossen, gemäß § 27 Abs. 3 Sparkassengesetz den anteiligen Jahresüberschuss 2022 an den Zweckverband Förde Sparkasse abzuführen.

Die weitere Verteilung des Jahresüberschusses haben der Zweckverband Förde Sparkasse in seiner Sitzung am 22. November 2023 und der Zweckverband Sparkasse Rendsburg-Eckernförde in seiner Sitzung am 14. August 2023 beschlossen.

Für die Verteilung des ausgeschütteten Jahresüberschusses gelten die Haftungsanteile der Verbandsmitglieder (§ 13 und § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Der an den Kreis ausgeschüttete Betrag beträgt 61.363,58 EUR.

Dieser Betrag ist für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

In den Vorjahren haben die Fachausschüsse verschiedene Maßnahmen beraten und dem Hauptausschuss für eine abschließende Entscheidung vorgelegt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

Keine



Umsetzung der Umsatzsteuermeldung

VO/2024/003 öffentlich <i>FB 1 Zentrale Dienste</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 28.12.2023 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Nina Fiedler

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
18.01.2024	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Umsatzsteuermeldung wurde ein Dokumentationshandbuch erstellt.

Dieses wird dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Dokumentationshandbuch_2bUStG
---	-------------------------------

Dokumentationshandbuch
über die umsatzsteuerliche Beurteilung
der Erträge
des Kreises Rendsburg-Eckernförde





Bezeichnung des Dokumentes: Dokumentationshandbuch über die umsatzsteuerliche Beurteilung der Erträge des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Verantwortliche Stelle: Fachbereich 1

Version vom: 21.12.2023



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Teilhaushalt 111110 (Landrat).....	8
Teilhaushalt 111120 (Fraktionen)	9
Teilhaushalt 111130 (Kreistag und Ausschüsse)	10
Teilhaushalt 111210 (Kommunalaufsicht)	11
Teilhaushalt 111220 (Rechnungs- und Gemeindeprüfung).....	12
Teilhaushalt 111230 (Schulaufsicht)	13
Teilhaushalt 111240 (Beteiligungsverwaltung)	14
Teilhaushalt 111310 (Personalrat).....	15
Teilhaushalt 111320 (Gleichstellung)	16
Teilhaushalt 111410 (Innere Dienstleistungen)	17
Teilhaushalt 111420 (Personal und Organisation)	18
Teilhaushalt 111421 (Zentrale Personalaufwendungen).....	19
Teilhaushalt 111430 (Liegenschafts- und Gebäudemanagement)*	20
Teilhaushalt 111450 (IT-Management und Digitalisierung)*	21
Teilhaushalt 111460 (Recht).....	22
Teilhaushalt 111470 (Finanzen).....	23
Teilhaushalt 111480 (Büro des Landrats).....	24
Teilhaushalt 121100 (Statistik und Wahlen)	25
Teilhaushalt 122110 (Allgemeine Ordnungsangelegenheiten)	26
Teilhaushalt 122120 (Ordnungsaufgaben der Veterinäraufsicht)	27
Teilhaushalt 122130 (Zuwanderung)*	28
Teilhaushalt 122200 (Verkehr)	29
Teilhaushalt 122300 (Verbraucherschutz).....	30
Teilhaushalt 126100 (Brandschutz)	31
Teilhaushalt 127100 (Rettungsleitstelle und Rettungsdienst)	32
Teilhaushalt 128100 (Katastrophenschutz)	33
Teilhaushalt 217100 (Gymnasien)	34
Teilhaushalt 221110 (Sternschule)	35
Teilhaushalt 221120 (Schule am Noor)*	36
Teilhaushalt 221130 (Schule Hochfeld)*.....	37
Teilhaushalt 221140 (Schule an den Eichen)*	38



Teilhaushalt 221150 (Förderschulen – Schulkostenbeiträge und Erstattungen)*	39
Teilhaushalt 233100 (Berufsschulangelegenheiten)	40
Teilhaushalt 233210 (Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde)*	41
Teilhaushalt 233220 (Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal).....	42
Teilhaushalt 241100 (Schulbeförderung).....	43
Teilhaushalt 242100 (Ausbildungsförderung)	44
Teilhaushalt 243110 (Schulpsychologische Beratungsstelle)	45
Teilhaushalt 243120 (Andere schulische Aufgaben)	46
Teilhaushalt 252110 (Nichtwissenschaftliche Museen).....	47
Teilhaushalt 252120 (Kreisarchiv)	48
Teilhaushalt 261100 (Unterstützung des Theaterwesens)	49
Teilhaushalt 263100 (Förderung des Musikschulangebots)	50
Teilhaushalt 271100 (Volkshochschulen)	51
Teilhaushalt 272100 (Bibliotheksangebote)	52
Teilhaushalt 273100 (Nordkolleg)	53
Teilhaushalt 281100 (Förderung der Heimat- und Kulturpflege).....	54
Teilhaushalt 311100 (Hilfe zum Lebensunterhalt).....	55
Teilhaushalt 311200 (Hilfe zur Pflege)	56
Teilhaushalt 311400 (Hilfe zur Gesundheit)	57
Teilhaushalt 311510 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).....	58
Teilhaushalt 311520 (Hilfe in anderen Lebenslagen)	59
Teilhaushalt 311600 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	60
Teilhaushalt 311910 (Verwaltung der Sozialhilfe)	61
Teilhaushalt 312100 (Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)).....	62
Teilhaushalt 312900 (Jobcenter SGB II).....	63
Teilhaushalt 313100 (Hilfen für Asylbewerber)	64
Teilhaushalt 313900 (Koordination Integration und Teilhabe).....	65
Teilhaushalt 314000 (Eingliederungshilfe)	66
Teilhaushalt 314910 (Verwaltung der Eingliederungshilfe).....	67
Teilhaushalt 315000 (Soziale Einrichtungen).....	68
Teilhaushalt 315500 (Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber)	69
Teilhaushalt 321100 (Kriegsopferfürsorge)	70
Teilhaushalt 331110 (Förderung der Wohlfahrtspflege)	71



Teilhaushalt 331120 (Suchtberatung)	72
Teilhaushalt 341100 (Unterhaltsvorschussleistungen)	73
Teilhaushalt 343100 (Betreuungsbehörde)	74
Teilhaushalt 345100 (Leistungen nach § 6b BKGG)	75
Teilhaushalt 351000 (Sonstige soziale Hilfen und Leistungen)	76
Teilhaushalt 361100 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)	77
Teilhaushalt 361200 (Tagespflege)	78
Teilhaushalt 362000 (Jugendarbeit)	79
Teilhaushalt 363100 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)	80
Teilhaushalt 363200 (Förderung der Erziehung in der Familie)	81
Teilhaushalt 363300 (Hilfe zur Erziehung)	82
Teilhaushalt 363410 (Hilfen für junge Volljährige).....	83
Teilhaushalt 363420 (Inobhutnahmen)	84
Teilhaushalt 363430 (Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII)	85
Teilhaushalt 363440 (Eingliederungshilfe für junge Volljährige nach §§ 41/35a SGB VIII)	86
Teilhaushalt 363510 (Beistandschaft, AV)	87
Teilhaushalt 363520 (Mitwirkung vor Gericht).....	88
Teilhaushalt 363530 (Adoptions- und Pflegekindvermittlung)	89
Teilhaushalt 363600 (Prävention und Projekte).....	90
Teilhaushalt 363900 (Verwaltung der Jugendhilfe)	91
Teilhaushalt 365100 (Förderung von Kindertagesstätten-Bau)	92
Teilhaushalt 367200 (Zuschüsse für Familienzentren).....	93
Teilhaushalt 367500 (Erziehungsberatungsstellen)	94
Teilhaushalt 367600 (Tagesgruppen des Kreises).....	95
Teilhaushalt 411110 (Krankenhausfinanzierung)	96
Teilhaushalt 411120 (imland GmbH)*	97
Teilhaushalt 412100 (Sozialpsychiatrischer Dienst)	98
Teilhaushalt 414110 (Gesundheitspflege)*	99
Teilhaushalt 414131 (Schwangerenberatung)	100
Teilhaushalt 414150 (Heimaufsicht)	101
Teilhaushalt 414200 (Fleischhygiene).....	102
Teilhaushalt 421100 (Förderung des Sports).....	103
Teilhaushalt 511110 (Regionale und überregionale Planung)	104



Teilhaushalt 511120 (Demographie)	105
Teilhaushalt 511121 (Klimaschutz).....	106
Teilhaushalt 511122 (Klimaschutzagentur)	107
Teilhaushalt 521100 (Bauaufsicht)*	108
Teilhaushalt 521200 (Gutachterausschuss)*	109
Teilhaushalt 522100 (Wohnungsbauförderung)	110
Teilhaushalt 523100 (Denkmalschutz und -pflege).....	111
Teilhaushalt 531100 (Elektrizitätsversorgung).....	112
Teilhaushalt 537100 (Abfallwirtschaft)*	113
Teilhaushalt 541100 (Wirtschaftswegebau)	114
Teilhaushalt 542100 (Kreisstraßen).....	115
Teilhaushalt 547100 (Förderung des ÖPNV).....	116
Teilhaushalt 551100 (Naturparke)	117
Teilhaushalt 554100 (Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde)	118
Teilhaushalt 561100 (Umweltschutzmaßnahmen)	119
Teilhaushalt 571100 (Wirtschaftsförderungsgesellschaft)	120
Teilhaushalt 573100 (Fuhrpark)	121
Teilhaushalt 611100 (Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen).....	122
Teilhaushalt 612100 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)	123

(Teilhaushalte, die einen oder mehrere umsatzsteuerpflichtige Erträge enthalten, sind mit einem Asterisk (*) markiert)



Vorwort

Um eine rechtssichere und nachhaltige Umsetzung der Umsatzsteuermeldung sicherzustellen, ist gemäß § 4 Abs. 1 der „Dienstanweisung über den Umgang mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) des Kreises Rendsburg-Eckernförde“ vom 22.12.2022 bis zum 31.12.2023 ein Dokumentationshandbuch zu erstellen.

In diesem sind sämtliche Sachverhalte, bei denen Erträge generiert werden, die rechtlichen Grundlagen der Ertragsgenerierung sowie eine steuerliche Beurteilung zur Umsatzsteuer aufzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Dokument entwickelt worden.

Der Aufbau des Dokumentationshandbuchs orientiert sich an der Struktur des Haushalts des Kreises und ist analog in Teilhaushalte untergliedert. Sämtliche geplanten Erträge wurden im Vorfeld identifiziert und zur Verifizierung bzw. Ergänzung an die Budgetverantwortlichen der Teilhaushalte übersandt. Durch die jeweiligen Fachdienste wurden sowohl die Sachverhalte beschrieben, als auch die rechtlichen Grundlagen benannt.

Die im Dokumentationshandbuch aufgeführten umsatzsteuerrechtlichen Beurteilungen erfolgten auf Basis der Prüfergebnisse der mandatierten Steuerberater von Rödl & Partner im Rahmen der Erstellung des Second-Opinion-Berichts. Grundlage hierfür bildeten die Unterlagen und Berichte, die vom Kreis in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon erstellt wurden.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Dienstanweisung ist dieses Dokumentationshandbuch jährlich zum 31.12. auf Vollständigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen.



Teilhaushalt 111110 (Landrat)

Organisationszugehörigkeit:	Büro des Landrats
Zuständigkeit:	Herr Dr. Schwemer
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Leistungsentgelte aus Nebentätigkeit Landrat Erhält eine Beamtin oder ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, so ist der Betrag an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern.	§ 10 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 NtVO	Verrechnung von Dienstbezügen, nicht steuerbar



Teilhaushalt 111120 (Fraktionen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Gremien und Recht
Zuständigkeit:	Herr Detmer
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
<p>Erstattungen von nicht verbrauchten Fraktionsmitteln</p> <p>Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes als Unterstützung Zuwendungen des Kreises.</p> <p>Werden Fraktionszuwendungen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verbraucht, sind diese grundsätzlich zurückzuerstatten.</p>	<p>§ 7 der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen</p>	<p>Rückzahlung, nicht steuerbar</p>



Teilhaushalt 111130 (Kreistag und Ausschüsse)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Gremien und Recht
Zuständigkeit: Herr Detmer
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 111210 (Kommunalaufsicht)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kommunalaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Förster
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattung Bürgerbeteiligung vom Land Konnexitätsmittel des Landes für Bürgerbeteiligung, vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide	§ 16a-g GO; Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Verwaltungsgebühren Stiftungsaufsicht	Stiftungsgesetz i. V. m. Landesverordnung über Verwaltungsgebühren SH	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Kostenerstattung Kooperation Stiftungsaufsicht Der Kreis übernimmt für den Kreis Dithmarschen und Kreis Steinburg die Stiftungsaufsicht. Hierfür werden entsprechende Kostenerstattungen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag fällig.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 111220 (Rechnungs- und Gemeindeprüfung)

Organisationszugehörigkeit: Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfung
Zuständigkeit: Herr Ludwig
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 111230 (Schulaufsicht)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erträge aus der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Bußgelder für Verstöße gegen das Schulgesetz, Abwicklung über den Kreis Dithmarschen	Schulgesetz (SchulG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 111240 (Beteiligungsverwaltung)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Kommunalaufsicht

Zuständigkeit: Herr Förster

Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 111310 (Personalrat)

Organisationszugehörigkeit: Personalrat
Zuständigkeit: Personalrat
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 111320 (Gleichstellung)

Organisationszugehörigkeit:	Gleichstellungsstelle
Zuständigkeit:	Frau Kempe-Waedt
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostenerstattungen von Kommunen Kostenaufteilung gemeinsam durchgeführter Veranstaltungen	Einzelfallbezogene Regelungen	kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 111410 (Innere Dienstleistungen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Personal, Organisation & allg. Dienste
Zuständigkeit:	Fr. Mönke
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
KSA-Umlage Zur dienstlichen Nutzung anerkannte Fahrzeuge können über den KSA kaskoversichert werden. Die hierfür über die KSA-Umlage anfallenden Versicherungsbeiträge werden von den Mitarbeitenden zur Weiterleitung an den KSA an den Kreis erstattet.	Altfälle nach Bundesreisekostengesetz vor deren Neuregelung, stillschweigende Verlängerung der Regelung	Reine Weiterleitung, nicht steuerbar
Verkaufserlöse Verkauf von nicht mehr benötigter Büroausstattung	Privatrechtlicher Vertrag	Hoheitliche Nutzung, nicht steuerbar



Teilhaushalt 111420 (Personal und Organisation)

Organisationszugehörigkeit:	FD Personal, Organisation und allg. Dienste
Zuständigkeit:	Frau Mönke
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
<p>Dienstradleasing Der Kreis ermöglicht es seinen Beschäftigten, ein Dienstradleasing in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zwecke leaset der Kreis Diensträder von einem privatwirtschaftlichen Anbieter. Die Leasingrate wird den Beschäftigten in Form einer Reduzierung des Bruttoarbeitslohns weiterberechnet (Barlohnnumwandlung).</p>	Arbeitsvertragliche Regelung	Nebenleistung zu hoheitlicher Aufgabe, daher nicht steuerbar
<p>Mitgliedschaft in Fitnessstudios für Beschäftigte Der Kreis ermöglicht es seinen Beschäftigten, über einen Drittanbieter Fitnessstudioangebote zu nutzen. Zu diesem Zwecke hat der Kreis mit einem privatwirtschaftlichen Anbieter einen entsprechenden Vertrag geschlossen. Die Kosten aus dem Vertrag werden an die Beschäftigten weiterberechnet.</p>	Vertragliche Regelung	Nebenleistung zu hoheitlicher Aufgabe, daher nicht steuerbar
<p>Erstattung E-Gym Wellpass Der Kreis hat mit anderen Kommunen eine Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme eines Firmenfitnessangebots („E-Gym Wellpass“) geschlossen. Die Kosten werden durch den Kreis verauslagt und monatlich durch die Kommunen erstattet.</p>	Vertragliche Regelung	kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 111421 (Zentrale Personalaufwendungen)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Finanzen
Zuständigkeit: Herr Kruse
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen	§ 24 GemHVO-Doppik	kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 111430 (Liegenschafts- und Gebäudemanagement)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Gebäudemanagement
Zuständigkeit:	Herr Marx
Fachausschuss:	Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Mieten / Pachten / Erbbauzinsen Vermietung von Liegenschaften des Kreises, Verpachtung von Flächen, Erbbaupachtverträge im Bereich der Kreiskrankenhäuser	Privatrechtlicher Vertrag	Gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerbar , aber steuerfrei
Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen der Küchengeräte Der Pächter der Kreishauskantine ist vertraglich verpflichtet, sich zu 50% an Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen der Küchengeräte zu beteiligen.	Privatrechtlicher Vertrag	Steuerbar und steuerpflichtig
Erträge aus Photovoltaik Erträge aus der Einspeisung von überschüssigem Strom ins Netz der SH Netz AG	Privatrechtlicher Vertrag	Steuerbar und steuerpflichtig
Auflösungen Sonderposten Echter Zuschuss von Landesmitteln und die dazugehörige Auflösung der Sonderposten analog zu den Abschreibungsaufwendungen	GemHVO-Doppik	kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 111450 (IT-Management und Digitalisierung)

Organisationszugehörigkeit:	IT-Management und Digitalisierung
Zuständigkeit:	Herr Kleinschmidt
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattung Personalkosten Erstattung von Personalaufwendungen für an den IT Zweckverband kommunal gestelltes Personal (ab 2024)	Öffentlich-Rechtlicher Vertrag zwischen Kreis und Kommunit; Personalgestellungsvertrag	Steuerbar und steuerpflichtig



Teilhaushalt 111460 (Recht)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Gremien und Recht
Zuständigkeit: Herr Detmer
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 111470 (Finanzen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Finanzen
Zuständigkeit:	Herr Kruse
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Mahn- und Vollstreckungs- bzw. Pfändungsgebühren Gebühren die im Rahmen der Beitreibung von Forderungen entstehen.	Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO SH)	Echter Schadensersatz, nicht steuerbar
Säumniszuschläge Die Säumniszuschläge werden ab einer Hauptforderung i. H. v. 50,00 Euro erhoben.	§ 240 Abgabenordnung	Echter Schadensersatz, nicht steuerbar
Zinserträge	Privatrechtliche Vereinbarung mit jeweiliger Bank	Gem. § 4 Nr. 8a UStG steuerbar, aber steuerfrei



Teilhaushalt 111480 (Büro des Landrats)

Organisationszugehörigkeit: Büro des Landrats
Zuständigkeit: Herr Dr. Schwemer
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 121100 (Statistik und Wahlen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kommunalaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Förster
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattungen für die Durchführung von Wahlen Kosten, die in Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen (mit Ausnahme der Kommunalwahlen) entstanden sind, werden durch die zuständigen Behörden erstattet	Landeswahlgesetz (LWG), Bundeswahlgesetz (BWG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 122110 (Allgemeine Ordnungsangelegenheiten)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Ordnung
Zuständigkeit:	Herr Bornholdt
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren allg. Ordnungsangelegenheiten Gebühren für die Erstellung von Widerspruchsbescheiden und die Erteilung von Erlaubnissen	VerwaltungskostenG SH; § 12 ProstSchutzG, § 3 SpielhallenG	Hoheitliche Aufgaben, nicht steuerbar
Verwaltungsgebühren Jagd und Waffen Gebühren für die Ausstellung und den Widerruf von Jagdscheinen und für die Durchführung von Jägerprüfungen, die Ausstellung und den Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen, Waffenaufbewahrungskontrollen und Sprengstofferelaubnisse	Bundesjagdgesetz und Landesjagdgesetz; Waffengesetz; Sprengstoffgesetz; Landesverordnung über Verwaltungsgebühren SH	Hoheitliche Aufgaben, nicht steuerbar
Bußgelder Bußgelder für Verstöße im Bereich der allgemeinen Ordnungsangelegenheiten sowie Jagd und Waffen	handwerks- u. gewerbe-rechtliche Vorschriften, WaffenG, JagdG; OwiG	Hoheitliche Aufgaben, nicht steuerbar
Jagdabgabe Gebühr bei Erteilung eines Jagdscheins	§ 16 Landesjagdgesetz SH	Hoheitliche Aufgaben, nicht steuerbar



Teilhaushalt 122120 (Ordnungsaufgaben der Veterinäraufsicht)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Bork
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren Tierschutz / Tierseuchen / TSE Gebühren für amtliche Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten auf den Gebieten Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gemäß Tierschutz-Zuständigkeitsverordnung und Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz)	Artikel 79ff der VO(EU) 2017/625 in Verb. mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 05.08.2020 (GVOBl. S.455) sowie der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 (GVOBl. S.476)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattungen des Landes /Tierseuchenfonds Anteil Beihilfen zur TSE-Überwachung (von Tierhaltern nach Beihilferichtlinie abgetretene Beihilfen) und Landesanteil an Kosten der gemeinsamen ASP-Vorsorge	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Verhütung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien bei Rindern, Schafen und Ziegen (TSE-Beihilferichtlinien, Bekanntmachung des MLLEV vom 07.07.2023-IX27-7280.318) sowie Vereinbarung gemeinsamer Maßnahmen des Landes und der Kreise zur ASP-Prävention	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 122130 (Zuwanderung)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Zuwanderung
Zuständigkeit:	Herr Ströh
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten	§§ 44 bis 54 AufenthV	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattungen IOM Kostenübernahme durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	Förderbescheid von IOM auf Antrag	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Verwaltungsgebühren für staatsangehörigkeitsrechtliche Angelegenheiten	§ 38 StAG; § 15 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz SH	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Nutzungsgebühren für das Self-Service Terminal Gebühren für die Erstellung digitaler Passfotos	Sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG	Steuerbar und steuerpflichtig



Teilhaushalt 122200 (Verkehr)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Verkehr
Zuständigkeit:	Herr Klatt
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren aus Zulassung Für die erbrachten Dienstleistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben.	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Zwangsgelder Zum Vollzug von Verwaltungsakten werden Zwangsmittel beansprucht.	§§ 228, 235, 237 LVwG SH	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Gebühren Straßenverkehrsbehörde Für Amtshandlungen der Straßenverkehrsbehörde werden Gebühren und Auslagen vereinnahmt.	§ 6a Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 und 4 StVG, § 34a Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 Fahrertergesetz, Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST), Personenbeförderungsgesetz. Güterkraftverkehrsgesetz	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erträge aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr werden Verwarn-, Bußgelder, Gebühren und Auslagen vereinnahmt.	Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 24StVG, Bußgeldkatalogverordnung	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 122300 (Verbraucherschutz)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Bork
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren und Bußgelder Lebensmittelüberwachung Gebühren für amtliche Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung	Artikel 79ff der VO(EU) 2017/625 in Verb. mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 (GVOBl. S.471)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 126100 (Brandschutz)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Ordnung
Zuständigkeit:	Herr Bornholdt
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Zuweisungen Feuer-schutzsteuer Die Kommunen erhalten auf Antrag Fördergelder für die Beschaffung von Ausrüstung und Fahrzeugen des Feuerwehrens. Die Mittel werden dem Kreis durch das Land zur Verfügung gestellt.	§ 4 Abs. 1 BrSchG, § 30 Abs. 1 FAG, Leitlinien über die Förderung des Feuerwehrens	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattung Betriebskosten Digitalfunk durch Krankenkasse Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein erstattet im Auftrag der Krankenkassen die anteiligen Betriebskosten für die Nutzung des Digitalfunks durch den Rettungsdienst im Kreis Rendsburg-Eckernförde.	Verwaltungsvereinbarung über die Verteilung der Betriebskosten des Digitalfunknetzes der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Kostenersatz für die Überprüfung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehren Prüfungen der FTZ gemäß DGUV 305-002	§ 3 BrSchG, Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bereich des Feuerwehrens	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 127100 (Rettungsleitstelle und Rettungsdienst)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Ordnung
Zuständigkeit:	Herr Bornholdt
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattungen von Krankenkassen für IRLS Die Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein erstattet im Auftrag der Krankenkassen die anteiligen Betriebskosten für die Nutzung der IRLS durch den Rettungsdienst.	§ 5 Abs. 4 S. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur IRLS Mitte	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 128100 (Katastrophenschutz)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Ordnung
Zuständigkeit:	Herr Bornholdt
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landeszuweisungen Katastrophenschutz Zuweisungen für die Ausbildung von Führungskräften, helferbezogene Aufwendungen, an Gemeinden für die Fahrzeugunterhaltung	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 217100 (Gymnasien)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kapitaldienst Gymnasium Altenholz Erstattung Zinsen und Tilgung für Sanierungsdarlehen	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Altenholz und dem Kreis RD-ECK zur Übertragung der Schulträgerschaft für das Gymnasium Altenholz vom 03.07.2007	Gem. § 4 Nr. 8a UStG steuerbar , aber steuerfrei



Teilhaushalt 221110 (Sternschule)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Auflösung aus Sonderposten	GemHVO-Doppik	Kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 221120 (Schule am Noor)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Schulkostenbeiträge Beiträge für den Besuch von Schülerinnen und Schülern an einer Schule, die nicht im Kreisgebiet wohnen	§ 111 Schulgesetz (SchulG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Raumnutzungsgebühren Entgelt für die Vermietung der Gymnastikhalle	Benutzungsgebühren lt. Gebührenverordnung	Steuerbar und steuerpflichtig



Teilhaushalt 221130 (Schule Hochfeld)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Schulkostenbeiträge Beiträge für den Besuch von Schülerinnen und Schülern einer Schule, die nicht im Kreisgebiet wohnen	§ 111 Schulgesetz (SchulG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Raumnutzungsgebühren Entgelt für die Vermietung der Gymnastikhalle	Benutzungsgebühren lt. Gebührenverordnung	Steuerbar und steuerpflichtig



Teilhaushalt 221140 (Schule an den Eichen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Schulkostenbeiträge Beiträge für den Besuch von Schülerinnen und Schülern an einer Schule, die nicht im Kreisgebiet wohnen	§ 111 Schulgesetz (SchulG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Raumnutzungsgebühren Entgelt für die Vermietung der Gymnastikhalle	Benutzungsgebühren lt. Gebührenverordnung	Steuerbar und steuerpflichtig



Teilhaushalt 221150 (Förderschulen – Schulkostenbeiträge und Erstattungen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Schulkostenbeiträge Beiträge für den Besuch von Schülerinnen und Schülern an einer Schule, die nicht im Kreisgebiet wohnen	§ 111 Schulgesetz (SchulG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Raumnutzungsgebühren Entgelt für die Vermietung der Gymnastikhalle	Benutzungsgebühren lt. Gebührenverordnung	Steuerbar und steuerpflichtig



Teilhaushalt 233100 (Berufsschulangelegenheiten)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 233210 (Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattung Personalge- stellung Erstattung der Personal- kosten der im Rahmen der Personalgestellung des Kreises an das BBZ ge- stellten Beschäftigten	Personalgestellungs- vertrag	Steuerbar und steuer- pflichtig
Mieterträge Mietzahlungen des BBZ für die genutzten Liegen- schaften des Kreises	Finanzierungs- und Überlei- tungsvertrag zwischen Kreis und BBZ	Gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerbar, aber steuer- frei



Teilhaushalt 233220 (Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Mieterträge Mietzahlungen des BBZ für die genutzten Liegenschaften des Kreises	Finanzierung und Überleitungsvertrag zwischen Kreis und BBZ	Gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerbar , aber steuerfrei
Erstattungen vom Land Konnexitätsmittel für die Fachschule Landwirtschaft in Osterrönhof und für die Fachschule Hauswirtschaft in Hanerau-Hademarschen	Konnexitätsvertrag zwischen Kreis RD-Eck und Land SH	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 241100 (Schulbeförderung)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Regionalentwicklung
Zuständigkeit:	Frau Loof
Fachausschuss:	Regionalentwicklungsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Eigenanteil Schulbeförderungskosten Eltern bzw. volljährige Schüler*innen müssen sich an den Kosten des Schulverkehrs im Rahmen eines Eigenanteils beteiligen	§114 SchulG, Schulbeförderungssatzung	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattung Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger Die notwendigen Kosten tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel.	§114 SchulG	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 242100 (Ausbildungsförderung)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit: Frau Holm
Fachausschuss: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	entfällt



Teilhaushalt 243110 (Schulpsychologische Beratungsstelle)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 243120 (Andere schulische Aufgaben)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche Weiterberechnung der Abrechnung vom Land für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften an die Schulträger	Schulgesetz (SchulG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 252110 (Nichtwissenschaftliche Museen)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit: Frau Kistner
Fachausschuss: Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 252120 (Kreisarchiv)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Nutzungsgebühren Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs	Landesarchivgesetz, Nutzungsgebührenordnung	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 261100 (Unterstützung des Theaterwesens)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Kommunalaufsicht

Zuständigkeit: Herr Förster

Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 263100 (Förderung des Musikschulangebots)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 271100 (Volkshochschulen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 272100 (Bibliotheksangebote)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 273100 (Nordkolleg)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kommunalaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Förster
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Bürgschaftsprovision nordkolleg Zur Sicherung von Forderungen der Sparkasse Mittelholstein ggü. dem nordkolleg hat der Kreis 2005 eine Bürgschaft übernommen. In diesem Zusammenhang zahlt das nordkolleg jährlich eine Bürgschaftsprovision.	§ 86 GO, Bürgschaftserlass	Kapitalerträge, nicht steuerbar nach UStG



Teilhaushalt 281100 (Förderung der Heimat- und Kulturpflege)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Schul- und Kulturwesen
Zuständigkeit:	Frau Kistner
Fachausschuss:	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 311100 (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
<p>Landesmittel für Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII</p> <p>100 % Erstattung der Nettoausgaben für Leistungsbezieher innerhalb von Einrichtungen und Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen, die Leistungen der EGH und Kosten der Unterkunft nach § 35 Absatz 5 Satz 1 oder § 42a Absatz 5 SGB XII erhalten (besondere Wohnform).</p>	<p>§ 6 Absatz 1 und 2 Nr. 1 und Nr. 3, § 8 AG-SGB XII</p>	<p>Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar</p>
<p>Landesmittel für Sofortzuschlag für Minderjährige nach SGB XII</p> <p>Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel haben und dem Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 zugrunde liegen, haben einen Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20,00 €.</p> <p>Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die entstandenen Nettoausgaben.</p>	<p>§ 145 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 10 Absatz 3 AG-SGB XII</p>	<p>Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar</p>



Teilhaushalt 311200 (Hilfe zur Pflege)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landesmittel nach SGB XII 100 % Erstattung der Nettoausgaben für Leistungsbezieher innerhalb von Einrichtungen und Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen, die Leistungen der EGH und Kosten der Unterkunft nach §§ 35 ff oder § 42a Absatz 5 SGB XII erhalten (besondere Wohnform).	§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 AG-SGB XII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Beiträge und Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern Erstattung durch vorrangige Leistungsträger wie Pflegekassen oder Rentenversicherungsträger	13. Kapitel des SGB XII und §§ 102 ff SGB X	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 311400 (Hilfe zur Gesundheit)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landesmittel nach SGB XII 100 % Erstattung der Nettoaussgaben für Leistungsbezieher innerhalb von Einrichtungen und Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen, die Leistungen der EGH und Kosten der Unterkunft nach §§ 35 ff oder § 42a Absatz 5 SGB XII erhalten (besondere Wohnform)	§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 AG-SGB XII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Beiträge und Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern Erstattung durch vorrangige Leistungsträger wie Krankenkassen	§ 105 SGB X	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 311510 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit: Frau Holm
Fachausschuss: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	entfällt



Teilhaushalt 311520 (Hilfe in anderen Lebenslagen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landesmittel nach SGB XII 100% Erstattung der Nettoausgaben für die Blindenhilfe	§ 6 Absatz 1 und 2 Nr. 2 AG-SGB XII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattung von Sozialleistungen Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Sozialleistungen (z.B. Blindenhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) durch Leistungsempfänger	§ 50 SGB X	Rückzahlung, nicht steuerbar



Teilhaushalt 311600 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfe
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostenerstattung durch den Bund (100 %) Der Bund erstattet den Ländern 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Das Land stellt die Erstattung des Bundes den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung.	§ 46a Absatz 1 Nr. 2 SGB XII; § 9 AG-SGB XII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Einnahmen nach dem SGB XII durch Kostenersatz für Menschen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen Kostenersatz von Erben, bei schuldhaftem Verhalten etc.	Kapitel 13 SGB XII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 311910 (Verwaltung der Sozialhilfe)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfe
Zuständigkeit: Frau Holm
Fachausschuss: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	entfällt



Teilhaushalt 312100 (Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II))

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfe
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
<p>Zweckgebundene Bundesmittel BBFestVO Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Diese Beteiligung beträgt höchstens 74 % der bundesweiten Ausgaben. Es gelten landesspezifische Beteiligungsquoten.</p>	<p>§ 46 Absatz 5 SGB II; BBFestVO</p>	<p>Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar</p>
<p>Landeserstattungen Das Land erstattet Nettoausgaben für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II zu 100 %</p>	<p>§ 6b BKGG AG-SGB II/BKGG; Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO) vom 5. Oktober 2022</p>	<p>Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar</p>



Teilhaushalt 312900 (Jobcenter SGB II)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfe
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostenerstattungen und Umlagen Erstattungen vom Jobcenter für Personalkosten, Personalverwaltung, Sach- und Dienstleistungen	Vertrag mit dem Jobcenter	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 313100 (Hilfen für Asylbewerber)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostenersatz durch das Land (70%) Das Land erstattet 70 % der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erbrachten notwendigen Leistungen.	AsylbLG; § 1 Absatz 1 AsylbL- GErstV SH 2022	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 313900 (Koordination Integration und Teilhabe)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Zuwanderung
Zuständigkeit:	Herr Ströh
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landeszuwendungen KIT Landesförderung zur Durchführung des Projektes „Koordiniierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen / kreisfreien Städten“	Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)	Echter Zuschuss, nicht steuerbar
Aufnahmepauschalen des Landes SH Landeszuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Geflüchteten / Asylsuchenden	Vorschriften des LAufnG und der Aus-AufnVO; Zuwendungsbescheid des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge SH	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 314000 (Eingliederungshilfe)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostenerstattung des Landes für Personal- und Sachkosten sowie Schulbegleitung Zur Finanzierung von Sach- und Personalkosten werden den Trägern der Eingliederungshilfe festgelegte Mittel zur Verfügung gestellt.	§ 7 AG-SGB IX	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattung des Landes für die Finanzierung der Eingliederungshilfe Das Land erstattet prozentuale Anteile der Nettoausgaben für Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe	§ 9 AG-SGB IX	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattung des Landes für Gelder für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten Das Land erstattet einen jährlichen Aufschlag in Höhe von 1,8 % der Nettoausgaben für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, die heilpädagogische Leistungen in den Stätten nach dem SGB IX erhalten.	§ 9 Absatz 2 AG-SGB IX	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 314910 (Verwaltung der Eingliederungshilfe)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit: Frau Holm
Fachausschuss: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 315000 (Soziale Einrichtungen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
<p>Landesanteil (39%) LPflegeG</p> <p>Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten werden Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen und zur Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung gewährt.</p> <p>Diese Aufwendungen werden zu 39 % vom Land und zu 61 % von den jeweils zuständigen Kreisen oder kreisfreien Trägern getragen.</p>	<p>§ 4 Absatz 1 i. V. m. § 6 LPflegeG;</p> <p>§ 4 Absatz 4 LPflegeG</p>	<p>Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar</p>
<p>Erstattungen Pflegestützpunkt durch Land und Krankenkassen</p> <p>Die Aufwendungen für den Pflegestützpunkt werden zu je einem Drittel von dem Land, der Krankenkassen und dem Kreis getragen.</p>	<p>Stützpunktvertrag zw. Kreis und Pflege-/Krankenkassen;</p> <p>Kreisrichtlinie zur Errichtung eines Pflegestützpunktes;</p> <p>Vereinbarungen mit Nebenstellenträgern</p>	<p>Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar</p>



Teilhaushalt 315500 (Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Zuwanderung
Zuständigkeit:	Herr Ströh
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landeszuweisungen für Gemeinschaftsunterkünfte Erstattungen durch das Land SH für Kosten von Inbetriebnahme, Ausstattung und Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft	Zuwendungsbescheid durch das Land SH gemäß Förderrichtlinie des Landes SH	Echter Zuschuss, nicht steuerbar



Teilhaushalt 321100 (Kriegsopferfürsorge)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 331110 (Förderung der Wohlfahrtspflege)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit: Frau Holm
Fachausschuss: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 331120 (Suchtberatung)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Sozialpsychiatrischer Dienst
Zuständigkeit:	Herr Sick
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Weiterleitung kommunalisierter Landesmittel Förderung der regionalen ambulanten Suchtkrankenhilfe (einschließlich der Fachstelle für Glücksspielsucht und Medienabhängigkeit) und der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich	Zuwendungsvertrag über die Strukturierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein (Strukturvertrag soziale Hilfen) vom 02.12.2023.	Reine Weiterleitung, nicht steuerbar



Teilhaushalt 341100 (Unterhaltsvorschussleistungen)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Kinder, Jugend und Sport
Zuständigkeit: Herr Röschmann
Fachausschuss: Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 343100 (Betreuungsbehörde)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Sozialpsychiatrischer Dienst
Zuständigkeit:	Herr Sick
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren Gebühren für die Registrierung beruflicher Betreuer	§ 24 Abs. 5 Satz 3 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 345100 (Leistungen nach § 6b BKGG)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Zweckgebundene Bundesmittel BKGG und SGB II Die Aufwendungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b BKGG werden zu 100 % erstattet.	§ 6b BKGG AG-SGB II/BKGG; Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II (BBetVertVO) vom 5. Oktober 2022	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 351000 (Sonstige soziale Hilfen und Leistungen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattungen des Landes (Landesblindengeld) Die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein führen die Aufgaben nach dem Landesblindengesetz als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Die Aufwendungen für das Blindengeld trägt das Land.	§§ 6 und 10 Landesblindengeldgesetz (LBIGG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 361100 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
Zuständigkeit:	Herr Röschmann
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattung Wohnortgemeinden nach KiTaG Die Gemeinde, in der das Kind zum monatl. Stichtag seine alleinige oder Hauptwohnung hat, zahlt an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag	§ 51 KiTaG	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Zuweisungen des Landes nach KiTaG Das Land zahlt dem örtlichen Träger einen monatl. Finanzierungsbeitrag für jedes Kind, das zum monatl. Stichtag im Gebiet des örtl. Trägers in einer KiTa, die Fördermittel nach dem KiTaG erhält, gefördert wird.	§ 52 KiTaG	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Fördermittel des Landes für sprachliche Bildung Förderung und Weiterentwicklung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung in Einrichtungen	Förderrichtlinie Fachberatung Sprach-Kitas	Echter Zuschuss, nicht steuerbar
Fördermittel des Landes für Ausbildungskosten Finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbildungskosten im ersten Jahr der Erzieherweiterbildung sowie der Heilerziehungspfleger	Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung	Echter Zuschuss, nicht steuerbar



Teilhaushalt 361200 (Tagespflege)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
Zuständigkeit:	Herr Röschmann
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattungen Wohnortgemeinden Die Gemeinde, in der das Kind zum monatlichen Stichtag seine alleinige oder Hauptwohnung hat, zahlt an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag	§ 51 KiTaG	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Landeszuweisungen Das Land zahlt dem örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag im Gebiet des örtlichen Trägers in einer KiTa, die Fördermittel nach dem KiTaG erhält, gefördert wird.	§ 52 KiTaG	Reine Weiterleitung, nicht steuerbar
Kostenbeiträge der Eltern nach KiTaG	§ 50 KiTaG i.V.m. §31 KiTaG; Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 362000 (Jugendarbeit)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
Zuständigkeit:	Herr Röschmann
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landeszuweisungen Jugendferienwerk Zuschüsse für Ferien- und Freizeitmaßnahmen und Familienurlaube für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien	Jugendferienwerksrichtlinie	Echter Zuschuss, nicht steuerbar
Landeserstattungen für Ehrenamt Erstattung von Verdienstaufschlag für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit	§ 23 und § 23a JuFöG	Reine Weiterleitung, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363100 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
Zuständigkeit: Herr Röschmann
Fachausschuss: Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 363200 (Förderung der Erziehung in der Familie)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Jugend- und Sozialdienst
Zuständigkeit:	Herr Caruso Mohr
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostensatz von Eltern bei teil- oder vollstationärer Unterbringung Es werden Kostenbeiträge von Eltern festgesetzt und eingenommen. Dazu werden auch Erstattungen von Halbwaisenrente, Ba-fög Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld von anderen Sozialleistungsträgern per Erstattungsanspruch geltend gemacht.	§§ 91-95 SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattungen vom Land, anderen Jugendämtern und Sonstigen Erstattung von Jugendhilfekosten durch andere Jugendämter im Rahmen von Zuständigkeitswechsel bzw. Erstattungen von überzahlten Leistungen durch Anbieter/Pflegeeltern	§§ 89 – 89 f SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363300 (Hilfe zur Erziehung)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Jugend- und Sozialdienst
Zuständigkeit:	Herr Caruso Mohr
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostensatz von Eltern bei teil- oder vollstationärer Unterbringung Es werden Kostenbeiträge von Eltern festgesetzt und eingenommen. Dazu werden auch Erstattungen von Halbwaisenrente, Ba-fög Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld von anderen Sozialleistungsträgern per Erstattungsanspruch geltend gemacht.	§§ 91-95 SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattungen vom Land, anderen Jugendämtern und Sonstigen Erstattung von Jugendhilfekosten durch andere Jugendämter im Rahmen von Zuständigkeitswechsel bzw. Erstattungen von überzahlten Leistungen durch Anbieter / Pflegeeltern	§§ 89 – 89 f SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363410 (Hilfen für junge Volljährige)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Jugend- und Sozialdienst
Zuständigkeit:	Herr Caruso Mohr
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostensatz von Eltern bei teil- oder vollstationärer Unterbringung Es werden Kostenbeiträge von Eltern festgesetzt und eingenommen. Dazu werden auch Erstattungen von Halbwaisenrente, Ba-fög Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld von anderen Sozialleistungsträgern per Erstattungsanspruch geltend gemacht.	§§ 91-95 SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattungen vom Land, anderen Jugendämtern und Sonstigen Erstattung von Jugendhilfekosten durch andere Jugendämter im Rahmen von Zuständigkeitswechsel bzw. Erstattungen von überzahlten Leistungen durch Anbieter/Pflegeeltern	§§ 89 – 89 f SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363420 (Inobhutnahmen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Jugend- und Sozialdienst
Zuständigkeit:	Herr Caruso Mohr
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostensatz von Eltern bei teil- oder vollstationärer Unterbringung Es werden Kostenbeiträge von Eltern festgesetzt und eingenommen. Dazu werden auch Erstattungen von Halbwaisenrente, Ba-fög Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld von anderen Sozialleistungsträgern per Erstattungsanspruch geltend gemacht.	§§ 91-95 SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattungen vom Land, anderen Jugendämtern und Sonstigen Erstattung von Jugendhilfekosten durch andere Jugendämter im Rahmen von Zuständigkeitswechsel bzw. Erstattungen von überzahlten Leistungen durch Anbieter/Pflegeeltern	§§ 89 – 89 f SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363430 (Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Pädagogische Dienste
Zuständigkeit:	Frau Schurig
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostensatz von Eltern bei teil- oder vollstationärer Unterbringung Es werden Kostenbeiträge von Eltern festgesetzt und eingenommen. Dazu werden auch Erstattungen von Halbwaisenrente, Ba-fög Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld von anderen Sozialleistungsträgern per Erstattungsanspruch geltend gemacht.	§§ 91-95 SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattungen vom Land, anderen Jugendämtern und Sonstigen Erstattung von Jugendhilfekosten durch andere Jugendämter im Rahmen von Zuständigkeitswechsel bzw. Erstattungen von überzahlten Leistungen durch Anbieter/Pflegeeltern	§§ 89 – 89 f SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363440 (Eingliederungshilfe für junge Volljährige nach §§ 41/35a SGB VIII)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Pädagogische Dienste
Zuständigkeit:	Frau Schurig
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostenersatz von Eltern bei teil- oder vollstationärer Unterbringung Es werden Kostenbeiträge von Eltern festgesetzt und eingenommen. Dazu werden auch Erstattungen von Halbwaisenrente, Ba-fög Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld von anderen Sozialleistungsträgern per Erstattungsanspruch geltend gemacht.	§§ 91 - 95 SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattungen vom Land, anderen Jugendämtern und Sonstigen Erstattung von Jugendhilfekosten durch andere Jugendämter im Rahmen von Zuständigkeitswechsel bzw. Erstattungen von überzahlten Leistungen durch Anbieter/Pflegeeltern	§§ 89 – 89f SGB VIII	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363510 (Beistandschaft, AV)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kinder, Jugend und Sport
Zuständigkeit:	Herr Röschmann
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 363520 (Mitwirkung vor Gericht)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Jugend- und Sozialdienst
Zuständigkeit: Herr Caruso Mohr
Fachausschuss: Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 363530 (Adoptions- und Pflegekindvermittlung)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Pädagogische Dienste
Zuständigkeit:	Frau Schurig
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren Erstattung von Adoptiveltern bei vollzogener Adoption	§ 5 AdVermiStAnKoV	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363600 (Prävention und Projekte)

Organisationszugehörigkeit:	Fachbereich Jugend und Familie
Zuständigkeit:	Herr Voerste
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Fördermittel des Bundes Förderung im Rahmen der Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen	Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen zwischen Bund und Ländern und der Leistungsleitlinie, Richtlinie des Landes für die Förderung von örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen (Amtsbl. SH 2023, S 670 ff v. 13.03.2023)	Echter Zuschuss, nicht steuerbar
Fördermittel des Landes Förderung von Angeboten Früher Hilfen im Rahmen des Landesprogramms Schutzengel	Richtlinie für die Förderung von Angeboten Früher Hilfen (Landesprogramm Schutzengel, veröffentlicht am 13.03.2023)	Echter Zuschuss, nicht steuerbar
Zuweisungen des Landes für Schulsozialarbeit Bereitstellung von Mitteln für die Schulsozialarbeit zur Weiterleitung an die Schulträger	§33 Abs. 1 FAG	Reine Weiterleitung, nicht steuerbar
Finanzierungsbeteiligung des Landes Landesmittel für die Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	§ 58 JuFöG	Echter Zuschuss, nicht steuerbar



Teilhaushalt 363900 (Verwaltung der Jugendhilfe)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Jugend- und Sozialdienst
Zuständigkeit: Herr Röschmann
Fachausschuss: Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 365100 (Förderung von Kindertagesstätten-Bau)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
Zuständigkeit:	Herr Röschmann
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landeszuweisungen Zuschüsse zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2024)	Echter Zuschuss, nicht steuerbar



Teilhaushalt 367200 (Zuschüsse für Familienzentren)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
Zuständigkeit:	Herr Röschmann
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Landeszuweisungen Zuschuss zur Förderung und Weiterentwicklung von Familienzentren	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Familien- zentren	Echter Zuschuss, nicht steuerbar



Teilhaushalt 367500 (Erziehungsberatungsstellen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Jugend- und Sozialdienst
Zuständigkeit:	Herr Caruso Mohr
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattung von Überzahlungen Erstattung von Überzahlungen von Zuwendungen durch Anbieter	Vertragswerk / Verwendungsnachweis	Rückzahlung, nicht steuerbar



Teilhaushalt 367600 (Tagesgruppen des Kreises)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
Zuständigkeit:	Frau Schurig
Fachausschuss:	Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Erstattung von Überzahlungen Erstattung von Jugendhilfekosten bei überzahlten Leistungen durch Anbieter	§ 27 SGB XIII	Rückzahlung, nicht steuerbar



Teilhaushalt 411110 (Krankenhausfinanzierung)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Gesundheitsdienste
Zuständigkeit:	Herr Bornhöft
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Auflösung aus Sonderposten Zuschüsse des Landes für energetische Sanierungsmaßnahmen	GemHVO-Doppik	kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 411120 (imland GmbH)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Finanzen
Zuständigkeit:	Herr Kruse
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verpachtung des Klinikgebäudes	Vertragliche Regelung	Gem. § 4 Nr. 12 S. 1 steuerbar aber steuerfrei
Verpachtung der Stellplätze / Kantine	Vertragliche Regelung	Nebenleistung zur Hauptleistung, daher steuerbar aber steuerfrei
Erstattung Personalkosten Erstattung der Kosten aus Personalgestellung eines Verwaltungsbeamten an die imland gGmbH	Personalgestellungsvertrag	Steuerbar und steuerpflichtig



Teilhaushalt 412100 (Sozialpsychiatrischer Dienst)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsbehörde und Heimaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Sick
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Weiterleitung kommunalisierter Landesmittel Förderung der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich	Zuwendungsvertrag über die Strukturierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein (Strukturvertrag soziale Hilfen) vom 02.12.2023.	Reine Weiterleitung, nicht steuerbar



Teilhaushalt 414110 (Gesundheitspflege)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Gesundheitsdienste
Zuständigkeit:	Herr Bornhöft
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Abstammungsgutachten Nach Beschluss eines Amts-/Familiengerichts wird in bestimmten Fällen die Notwendigkeit einer Abstammungsuntersuchung festgestellt und vom Amtsgericht ein Labor beauftragt. Das Labor beauftragt das ortsansässige Gesundheitsamt, die Probennahme zu übernehmen. Die entsprechende Leistung wird dem Labor in Rechnung gestellt.	Beschluss des Amtsgerichtes	Steuerbar und steuerpflichtig
Zweite Leichenschau Gebühren für die Durchführung einer zweiten Leichenschau vor einer Einäschierung	§ 17 BestattG (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Verwaltungsgebühren Gebühren für die Durchführung ärztlicher Leistungen	Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen	Gem. § 4 Nr. 14 UstG steuerbar , aber steuerfrei



Teilhaushalt 414131 (Schwangerenberatung)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Jugend- und Sozialdienst
Zuständigkeit: Herr Caruso Mohr
Fachausschuss: Jugendhilfeausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 414150 (Heimaufsicht)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsbehörde und Heimaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Sick
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren Heimaufsicht Gebührenerhebung für die Durchführung von Regel-, Nach-, Eignungs- und Anlassprüfungen sowie für den Erlass von Widerspruchsbescheiden	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 414200 (Fleischhygiene)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Bork
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Fleischuntersuchungsgebühren Gebühren für amtliche Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten auf dem Gebiet der Fleischhygiene	Artikel 79ff der VO(EU) 2017/625 in Verb. mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts vom 14.08.2020 (GVOBl. S.471) sowie Gebührenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Untersuchungen, Kontrollen und Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 20.06.2023 (Kreisblatt Nr. 37/2023)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 421100 (Förderung des Sports)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Kinder, Jugend, Sport
Zuständigkeit: Herr Röschmann
Fachausschuss: Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 511110 (Regionale und überregionale Planung)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Regionalentwicklung
Zuständigkeit: Frau Loof
Fachausschuss: Regionalentwicklungsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 511120 (Demographie)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Soziales und Eingliederungshilfen
Zuständigkeit:	Frau Holm
Fachausschuss:	Sozial- und Gesundheitsausschuss, Regionalentwicklungsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	entfällt	entfällt



Teilhaushalt 511121 (Klimaschutz)

Organisationszugehörigkeit: Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen u. Schule
Zuständigkeit: Herr Stüber
Fachausschuss: Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 511122 (Klimaschutzagentur)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Kommunalaufsicht
Zuständigkeit: Herr Förster
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 521100 (Bauaufsicht)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz
Zuständigkeit:	Frau Dr. Siefken
Fachausschuss:	Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebühren für Baugenehmigungen, Bauvorbescheide, Baulasten und baurechtliche Prüfungen, OWI-Verfahren und ordnungsrechtliche Verfahren nach der LBO	VwKostG, BauGebVO, Sachverständigenordnung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Auszüge von Flurkarten Gebühren für die Erstellung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster für private und betriebliche Kunden	VwKostG, BauGebVO	Steuerbar und steuerpflichtig gem. § 2b Abs. 4 Nr. 3 UStG



Teilhaushalt 521200 (Gutachterausschuss)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Gebäudemanagement
Zuständigkeit: Herr Marx
Fachausschuss: Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren für die Erstellung von Gutachten zu Grundstückswerten	Privatrechtlicher Vertrag	Steuerbar und steuerpflichtig



Teilhaushalt 522100 (Wohnungsbauauförderung)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Finanzen
Zuständigkeit:	Herr Kruse
Fachausschuss:	Regionalentwicklungsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungskosten f. d. Abwicklung von Wohnungsbaudarlehen Gebühren für die Verwaltung der vom Kreis gewährten Darlehen für den sozialen Wohnungsbau	Darlehensverträge sowie Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein	Gem. § 4 Nr. 8a UStG steuerbar , aber steuerfrei
Zinserträge aus Wohnungsbaudarlehen	Darlehensverträge sowie Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein	Gem. § 4 Nr. 8a UStG steuerbar , aber steuerfrei



Teilhaushalt 523100 (Denkmalschutz und -pflege)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz
Zuständigkeit: Frau Dr. Siefken
Fachausschuss: Regionalentwicklungsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 531100 (Elektrizitätsversorgung)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Kommunalaufsicht
Zuständigkeit: Herr Förster
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Finanzerträge Gewinnausschüttung Hansewerk	Gesellschaftsvertrag	Kapitalerträge, nicht steuerbar nach UStG



Teilhaushalt 537100 (Abfallwirtschaft)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Umwelt
Zuständigkeit:	Herr Wittl
Fachausschuss:	Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Abfallentgelte Die Abfallwirtschaftsgesellschaft RD-ECK mbH (AWR) wird für den Kreis tätig, um die Entsorgung der Abfälle gemäß des entsprechenden öffentlichen Auftrags des Kreises zu erledigen. Dabei erhebt die AWR Entgelte im Namen und auf Rechnung des Kreises und leitet diese an den Kreis weiter.	Abfallwirtschaftssatzung v. 19.12.2005; AGB Abfallentsorgung-Kreis v. 19.12.2005	Steuerbar und steuerpflichtig
Verwaltungskosten AWR Die AWR erstattet dem Kreis für den Bereich „andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen“ anteilige Personal- und Geschäftskosten.	Vereinbarung über die Zustimmung des Kreises RD-ECK zur Übertragung von Pflichten gem. § 16 (2) KrW-/AbfG auf die AWR	Steuerbar und steuerpflichtig
Auflösung Gebührenaussgleichsrücklage	Kommunale Abgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG)	kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 541100 (Wirtschaftswegebau)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Gebäudemanagement
Zuständigkeit:	Herr Marx
Fachausschuss:	Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Auflösung Sonderposten Auflösung der geleisteten Landesmittel analog zu den Abschreibungsaufwendungen	GemHVO-Doppik	kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 542100 (Kreisstraßen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Gebäudemanagement
Zuständigkeit:	Herr Marx
Fachausschuss:	Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Sondernutzungsgebühren Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von Kreisstraßen über das übliche Maß hinaus	Gebührenordnung	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Landeszuweisungen Schwarzdeckenerneuerung	Zuweisungsbescheid auf Antrag von GVFG-Mitteln	Echter Zuschuss, nicht steuerbar
Auflösung Sonderposten Auflösung der geleisteten GVFG-Mittel analog zu den Abschreibungsaufwendungen	GemHVO-Doppik	kein Leistungsaustausch, nicht steuerbar



Teilhaushalt 547100 (Förderung des ÖPNV)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Regionalentwicklung
Zuständigkeit:	Frau Loof
Fachausschuss:	Regionalentwicklungsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Abrechnung Verkehrsleistungen Die vom Kreis beauftragten Verkehrsunternehmen erhalten für Ihre Leistung eine Vergütung, hier Rückzahlung von Überzahlungen	öffentliche Dienstleistungsaufträge	Rückzahlung, nicht steuerbar
Landes- und Regionalisierungsmittel Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV zweckgebundene Mittelzuweisungen (ÖPNV-Mittel) in Form von Landesmitteln (Land) und Regionalisierungsmitteln (Bund)	ÖPNVG, FinVO	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Exterritorialer Verkehr Zahlungen an Kreise für kreisfremde Linien	interkommunale Verträge	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar



Teilhaushalt 551100 (Naturparke)

Organisationszugehörigkeit:	Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen u. Schule
Zuständigkeit:	Herr Stüber
Fachausschuss:	Regionalentwicklungsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Keine Erträge	Entfällt	Entfällt



Teilhaushalt 554100 (Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Umwelt
Zuständigkeit:	Herr Wittl
Fachausschuss:	Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Zusammenhang mit Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	LNatSchG; Gebührenordnung	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Zuweisungen vom Land für FFh-Gebiete / S&E Mittel / Naturschutz-Gebiete Förderung von Schutz-, Entwicklungs-, Pflege-, und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten und auf Flächen des Moorschutzprogramms S-H. Es handelt sich um einen durchlaufenden Posten.	LNatSchG; Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz-, Entwicklungs-, Pflege-, und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten und auf Flächen des Moorschutzprogramms S-H in der aktuellen Fassung	Reine Weiterleitung, nicht steuerbar



Teilhaushalt 561100 (Umweltschutzmaßnahmen)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Umwelt
Zuständigkeit:	Herr Wittl
Fachausschuss:	Umwelt- und Bauausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Verwaltungskostenersatz des Landes Aus den Mitteln der Abwasser-, Niederschlagswasser- und Grundwasserabgabe erstattet das Land Schleswig-Holstein die entstehenden Verwaltungskosten.	Abwasserabgabengesetz (AbwAG)	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Umweltschutzmaßnahmen	Gebührenordnung	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Erstattung für Übernahme von Aufgaben der Wasserwirtschaft Es wurde eine Übertragung wasserwirtschaftlicher Aufgaben auf den Kreis RD-ECK durch das Land S-H vorgenommen. Durch Geltendmachung erfolgt die Erstattung der Personal- und Sachkosten von drei Beschäftigten.	Gesetz zur Personalüberleitung und zum Kostenausgleich bei Übertragung wasserrechtlicher Aufgaben	Hoheitliche Aufgabe, nicht steuerbar
Fördermittel des Land zur Fortschreibung des Altkatasters Förderung aus Landesmitteln i. H. v. 75 % der Maßnahme zur Fortschreibung des Altkatasters nach Zielvorgabe des MELUR	Altlasten-Förderrichtlinie 2021	Echter Zuschuss, nicht steuerbar



Teilhaushalt 571100 (Wirtschaftsförderungsgesellschaft)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Kommunalaufsicht
Zuständigkeit:	Herr Förster
Fachausschuss:	Regionalentwicklungsausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Finanzerträge Gewinnbeteiligung WFG	Gesellschaftsvertrag	Kapitalerträge, nicht steuerbar nach UStG



Teilhaushalt 573100 (Fuhrpark)

Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Personal, Organisation & allg. Dienste
Zuständigkeit:	Frau Mönke
Fachausschuss:	Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Kostenerstattung Schäden an Fahrzeugen Kosten für Schäden an Dienstfahrzeugen werden nach erfolgter Reparatur durch den KSA (Kommunaler Schadensausgleich) erstattet.	Mitgliedschaftsvertrag	Echter Schadensersatz, nicht steuerbar



Teilhaushalt 611100 (Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Finanzen
 Zuständigkeit: Herr Kruse
 Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
FAG-Mittel Schlüsselzuweisungen, allg. Zuweisungen, Kreisumlage, Finanzausgleichsrücklage	Finanzausgleichsgesetz – FAG	Hoheitlich, nicht steuerbar



Teilhaushalt 612100 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Finanzen
Zuständigkeit: Herr Kruse
Fachausschuss: Hauptausschuss

Erträge:

Ertragsart:	Rechtliche Grundlage:	Beurteilung:
Zinserträge Zinserträge aus Geldern auf Konten des Kreises	Privatrechtliche Vereinba- rung mit Finanzinstitut	Gem. § 4 Nr. 8a UStG steuerbar , aber steuer- frei



Sachstand Vorbereitungen Bildungsticket

VO/2024/013 öffentlich <i>FB 1 Zentrale Dienste</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 09.01.2024 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
18.01.2024	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Bildungsticket
---	----------------



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst IT-Management und Digitalisierung

08.01.2024

Einführung Bildungsticket

Am 19.09.2023 haben die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung eine Vereinbarung über die Einführung eines landesweiten Bildungstickets getroffen. Zum Schuljahreswechsel 2024/2025 soll für alle Schülerinnen und Schüler, mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, ein Abonnement über ein rabattiertes Deutschlandticket für monatlich 29 € möglich sein. Die Differenzkosten zwischen dem Bildungsticket und dem Deutschlandticket sollen von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen werden, die dazu eine Kostenbeteiligung des Landes im Wege eines Vorwegabzuges erhalten.

Ein in Aussicht gestellter landesweit einheitlicher Bestell- und Vertriebsweg (OLAV) ist aktuell noch nicht ausgereift und kann zudem nicht rechtzeitig allen Kreisen zur Verfügung gestellt werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde plant daher eine eigene Lösung, die aktuell wie folgt aussieht:

- Erstellung eines eigenen Online-Antragsassistenten für das Bildungsticket, der über die Homepage des Kreises und den Zuständigkeitsfinder SH gefunden und genutzt werden kann.
- Konfigurierung einer Exportdatei (gem. Anforderungen des Vertriebspartners), die alle notwendigen Datensätze zur Weiterbearbeitung und Auslieferung durch einen Vertriebsdienstleister beinhaltet.
- Automatisierte Weiterleitung der Exportdatei an einen Vertriebsdienstleister.
- Ticketerstellung, Versand sowie die Bezahlabwicklung durch den Vertriebsdienstleister.

Die eingehenden Anträge werden stichprobenartig geprüft.

Ziel des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es, möglichst schnell und verbindlich einen Vertriebspartner vertraglich zu binden, da mittelfristig alle Kreise einen Vertriebspartner zur Umsetzung des Bildungstickets benötigen werden. Hierzu wurden bereits alle dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bekannten Vertriebsdienstleister kontaktiert.

Erste konkrete Details bzgl. des möglichen Vertriebsdienstleisters und zu vertraglichen Ausgestaltungen werden Ende der 3. KW als Ergebnis eines Gesprächs zwischen dem Kreis und dem aktuell aussichtsreichsten Vertriebsdienstleister erwartet.

Kiebert



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Niederschrift

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 18.01.2024
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:24 Uhr
Raum, Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Vorsitz

Anwesend

Hans Hinrich Neve

Mitglieder

Anwesend

Tim Albrecht

Karola Blunck

Christian Schlömer

Torben Ackermann

Martin Harders

Konstantinos Wensierski

Anke Göttisch

Tatjana Larsen

Hans-Jörg Lüth

Peter Skowron

Lukas Strathmann

Dr. Christine von Milczewski

Kirsten Zülsdorff

Sascha Nehmert

Dr. Michael Schunck

Sven-Michael Chilla

Lasse Barber

Dr. Andreas Höpken

Vertretung für: Eike Fandrey

Vertretung für: Ralf Kaufmann

Vertretung für: Beate Nielsen

Vertretung für: Tina Schuster

Abwesend

Eike Fandrey
Ralf Kaufmann
Beate Nielsen
Tina Schuster

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

beratende Mitglieder**Anwesend**

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

stellvertretende Mitglieder**Anwesend**

Michael Rohwer
Sandra Leiendecker
Holger Thiesen

Politik**Anwesend**

Sabine Mues

Verwaltung**Anwesend**

Barbara Rennekamp
Flemming Caruso-Mohr
Prof. Dr. Stephan Ott
Carsten Ludwig
Christina Mönke
Carsten Ludwig
Madlin Loof
Julian Detmer
Christiane Ostermeyer
Malthe Riksted
Katrín Abendroth
Johanna Tietgen

Gäste

Anwesend

Hans Wartner

Gäste:

Ulrike Schrabback, KielRegion GmbH

Kai Lass, wfg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 07.12.2023
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde VO/2024/004
- 6.1. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fraktionsantrag von Bündnis 90/ Die Grünen VO/2024/019
7. Personalangelegenheiten: Nebentätigkeiten des Landrats VO/2024/002
8. Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse VO/2023/514
9. Verwaltungsangelegenheiten
- 9.1. Umsetzung der Umsatzsteuermeldung VO/2024/003
- 9.2. Sachstand Vorbereitungen Bildungsticket VO/2024/013
- . Herstellung der Nichtöffentlichkeit

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

10. Beteiligungsverwaltung
- 10.1. KielRegion GmbH: Entwicklung der finanziellen Beiträge 2008-2023 VO/2023/521

Protokoll

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Der Vorsitzende Hans Hinrich Neve eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses und begrüßt die Anwesenden im Kreistagssitzungssaal und digital.

Bild- und Tonaufnahmen werden im Internet übertragen. Die Öffentlichkeit ist sichergestellt durch das Streaming im Internet und die Möglichkeit der Teilnahme vor Ort.

Die Einladung zur Sitzung wurde am 04.01.2024 fristgerecht verschickt.

Einwendungen gegen Form und Frist werden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Es werden keine Fragen gestellt.

zu 3 Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages

Es werden keine Anfragen gestellt.

zu 4 Niederschrift über die Sitzung vom 07.12.2023

Die Niederschrift liegt vor. Schriftliche oder mündliche Anmerkungen wurden nicht gemacht. Damit gilt die Niederschrift vom 07.12.2023 als gebilligt.

zu 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die stellvertretende Fachbereichsleitung Christina Mönke berichtet, dass die Stelle der Fachbereichsleitung Jugend, Familie und Schule mit Herrn Flemming Caruso Mohr besetzt worden ist.

zu 6 Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

VO/2024/004

Zur Neufassung der Hauptsatzung gibt es weiteren Beratungsbedarf in den Fraktio-

nen. Der Tagesordnungspunkt soll zur Hauptausschusssitzung im März wieder aufgerufen werden.

zu 6.1 Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fraktionsantrag von Bündnis 90/ Die Grünen **VO/2024/019**

Der Fraktionsantrag wird in die Beratungen in den Fraktionen einfließen.

zu 7 Personalangelegenheiten: Nebentätigkeiten des Landrats **VO/2024/002**

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 8 Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse **VO/2023/514**

Beschluss:

Die Fachausschüsse werden gebeten, Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Förde Sparkasse zu entwickeln. Diese Vorschläge sind der Beteiligungsverwaltung bis zum 31.03.2024 vorzulegen. Eine abschließende Beschlussfassung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Hauptausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
19	0	0

zu 9 Verwaltungsangelegenheiten

Landrat Dr. Schwemer informiert zu verschiedenen Themen.

- Demonstrationen der Landwirte und anderer Berufsgruppen in der vergangenen Woche - Rückblick.
Der Kreis als Versammlungsbehörde prüfe im Einzelfall und unabhängig von den Zielsetzungen der Demonstrationen in Abwägung mit anderen Rechtsgütern.

- Beseitigung der sturmflutbedingten Schäden an der Ostseeküste – Sachstand
In der vergangenen Woche habe ein Gespräch mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Amtsverwaltungen, Ingenieurinnen und Ingenieuren stattgefunden. Es haben sich eine Vielzahl von Fragestellungen ergeben. Im heutigen Gespräch im Ministerium konnte vereinbart werden, dass Einzelfälle direkt mit dem Ministerium besprochen werden können. Insbesondere aufwendige

und langwierige Planungsverfahren erschweren die Maßnahmen.

- Bericht aus dem Fachdienst Zuwanderung – Bericht über Bemühungen zur Rücküberstellung und Abschiebung.
Anhand eines Fallbeispiels wird verdeutlicht wie aufwendig und mühsam die Verfahren sind.
- Einhaltung von Hilfsfristen nach dem Rettungsdienstgesetz – Sachstand und Ausblick
Das Absinken der Hilfsfristen im Jahr 2023 sei nicht hinnehmbar. Von Seiten des RKiSh werde ein Kurz- und ein Langzeitplan ausgearbeitet. Im Hauptausschuss am 15. Februar 2024 werde hierzu ausführlich berichtet.
- Eine Anfrage für eine Kostenübernahme für eine Fraktion des Kreistages liege vor. Hierbei gehe es um die Nichtwahl von Ausschussvorsitzenden. Nach einer ersten Einschätzung seien die Kosten zu übernehmen. Nach dem aktuellen Stand der Anfrage handele es sich um die Gerichtskosten. Der konkrete Antrag liege noch nicht vor.

zu 9.1 Umsetzung der Umsatzsteuermeldung

VO/2024/003

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Landrat Dr. Schwemer führt aus, dass die Erarbeitung des Dokumentationshandbuches nach § 2b UStG sehr aufwändig war und dankt den Kollegen ausdrücklich.

zu 9.2 Sachstand Vorbereitungen Bildungsticket

VO/2024/013

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen. Landrat Dr. Schwemer gibt erläuternde Informationen.

zu Herstellung der Nichtöffentlichkeit

Beschluss:

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nichtöffentlich beraten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
18	1	0

Hans Hinrich Neve
Vorsitz

Christiane Ostermeyer
Protokollführung